

2428 046

Nb

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 629/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Max G [REDACTED].
[REDACTED] Str. [REDACTED] J [REDACTED] /Israel,**

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

**Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 12. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S a z e

In einem Vorprozeß verlangte der Kläger vom Beklagten für Schaden im beruflichen Fortkommen eine höhere Kapitalentschädigung, als sie ihm durch Vergleich der Entschädigungsbehörde zuerkannt worden war. Im weiteren Verlauf dieses Rechtsstreits wandte er sich auch gegen die in dem angefochtenen Verwaltungsbescheid ausgesprochene Ablehnung des Anspruchs auf Rente. Der Rechtsstreit wurde durch einen am 13. Oktober 1965 protokollierten Vergleich beendet, in dem dem Kläger eine Kapitalentschädigung von 29.436 DM zugestanden wurde. Ziff. III des Vergleichs hat folgenden Wortlaut:

52

- 3 -

"Mit diesem Vergleich sind alle Ansprüche der Kl.P. (= Klagepartei) für Schaden im beruflichen Fortkommen gemäß §§ 64 - 126 BGB abgegolten.

Soweit in diesem Vergleich nichts Abweichendes vereinbart ist, regeln sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften."

Mit einem am 6. April 1966 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Schreiben vom 27. März 1966 ließ der Kläger durch seine Bevollmächtigten, die ihn auch schon im Rechtsstreit vertreten hatten, erklären, er wolle die Rente. Nach einem Briefwechsel zwischen der Entschädigungsbehörde und den Bevollmächtigten des Klägers über die Tragweite der Ziff. III des Vergleichs lehnte die Entschädigungsbehörde mit Bescheid vom 8. März 1967 den Antrag des Klägers auf Rente ab. Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht hat die Revision des Klägers mit Recht nicht zugelassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO gegeben ist.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß Ziff. III des Vergleichs unter Berücksichtigung seines Wortlauts und der Umstände, unter denen der Vergleich zustandekommen sei, den Verzicht des Klägers auf ein etwaiges Rentenwahlrecht enthalte, von seinen damaligen Bevollmächtigten auch so verstanden worden sei und so dem Willen des Beklagten und des Klägers entsprechen habe. Diese Feststellungen über den Inhalt des Vergleichs liegen auf tatsächlichem Gebiet. Da sie nicht der Nachprüfung durch



das Revisionsgericht unterliegen, können die gegen sie gerichteten Angriffe des Klägers die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Eine Rechtsfrage, die gemäß § 219 Abs. 2 EEG die Zulassung der Revision begründen könnte, erhebt sich dabei nicht. Die Auslegung des Vergleichs durch das Berufungsgericht ist nach dem Wortlaut des Vergleichs möglich, verletzt keinen anerkannten Auslegungsgrundsatz und verstößt weder gegen Denkgesetze noch gegen allgemeine Erfahrungssätze. Die vom Kläger in seiner Zulassungsbeschwerde aufgeworfene Frage, ob nicht entsprechend der in RsV 1959, 215 veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch Willenserklärungen der Parteien im Entschädigungsverfahren auf Grund der Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes im Zweifel zugunsten des Berechtigten auszulegen seien, stellt sich hier nicht. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist seine Auslegung des Vergleichs nicht zweifelhaft.

Gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Kläger habe die Anfechtung des Vergleichs wegen Irrtums nicht unversüßlich erklärt, wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde nicht. Eine Rechtsfrage, die die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 EEG begründen könnte, stellt sich auch insoweit nicht.

Der Kläger ist der Meinung, mit der Feststellung, es seien keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß der Beklagte durch sein Festhalten am Vergleich gegen Treu und Glauben verstoße, weiche das Berufungsgericht von der in RsV 1965, 454 Nr. 10 veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Dies ist nicht der Fall. Die er-

SL

- 5 -

wählte Entscheidung des Bundesgerichtshofs betrifft den hier nicht gegebenen Sachverhalt, daß bei Abschluß eines Vergleichs beide Parteien übereinstimmend von einer rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts ausgegangen sind, die sich später als unrichtig herausstellte.

Graf

Dr. Thumm